

**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

Vielen Dank

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32  
Bundesverfassungsgerichtsgesetz**

Inhalt

<b>Anträge</b> .....	2
<b>A. Präambel</b> .....	3
<b>B. Sachverhalt</b> .....	4
<b>C. Zulässigkeit</b> .....	4
<b>I. Statthaftigkeit</b> .....	4
<b>II. Antragsberechtigung</b> .....	4
<b>III. Keine Vorwegnahme des Hauptverfahrens</b> .....	4
.....	4
<b>V. Rechtsschutzbedürfnis</b> .....	4
<b>D. Begründetheit</b> .....	4
<b>1) Abwehr schwerer Nachteile</b> .....	4
<b>a) Verstoß gegen das Menschenwürdegebot, Artikel 1 Grundgesetz</b> .....	4
<b>aa) unsachgemäßes Tragen einer untauglichen Mund-Nasen-Bedeckung</b> .....	4
<b>b) Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit, Artikel 2, 1,2 Grundgesetz</b> .....	6
<b>c) Abstandgebot und unverhältnismäßige Hygienevorschriften</b> .....	6
<b>d) Verletzung der Fürsorgeverpflichtung, Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz</b> .....	7
<b>2) Verhinderung drohender Gewalt</b> .....	7
<b>3) Anderer wichtiger Grund</b> .....	7
<b>a) Objektiver Tatbestand der EMRK erfüllt</b> .....	7
<b>b) Gleichbehandlungsgrundsatz Artikel 3 Grundgesetz</b> .....	8
<b>4) Nachteilsabwägung</b> .....	8

Kanzlei am Kurpark

aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), **vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug zu setzen.**

Streitgegenständliche Regelung beigelegt als Anlage 1

**hilfsweise**

- 2) **§ 16 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der aktuellen Fassung, hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung (§ 16 Absatz 1 Satz 4) PR-Testsverpflichtung (§ 16 Absatz 3, 4) und Abstandsgebots (§ 16 Absatz 1 Satz 3) bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug zu setzen.**

A. Präambel

Die Beschwerdeführer haben bereits am 19. Oktober eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Das einstweilige Anordnungsverfahren nach § 32 BVerfGG beabsichtigt im vorliegenden Fall zusätzlich eine verfahrenssichernde Funktion. Die einstweilige Anordnung soll verhindern, dass bereits vor Erlass der Hauptsacheentscheidung vollendete Tatsachen geschaffen werden, die auch bei einem Erfolg im Hauptsacheverfahren später nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Es geht insbesondere um den wiederherzustellenden Schutz und Wahrung der Menschenwürde des Beschwerdeführers zu 1) sowie die weiteren Betroffenen schulpflichtigen Kinder, Artikel 1 Grundgesetz, sowie deren Sicherstellung und Wiederherstellung der psychischen und physischen Integrität i.S.d. körperlichen Unversehrtheit und freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit i.S.d. Artikel 2 Absatz 1, 2 Grundgesetz. Zudem wird die Garantie und der Schutz der elterlichen Fürsorge aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz begehrt. Die benannten Grundrechte werden durch die verpflichtende Teilnahme am Präsenzunterricht an der streitgegenständlichen Grundschule massiv verletzt. Der Präsenzunterricht beginnt erneut am 01. November 2021. Mithin dient der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung der Offenhaltung der Entscheidbarkeit der Hauptsache (vgl. BVerfG, Entsch. v. 23.04.2002 – 1 BvR 1412/97, u. a. – E 105, 235 (238) sowie der Abwehr schwerer Nachteile, der Verhinderung drohender Gewalt und anderen wichtigen Gründen zum gemeinen Wohl.

**B. Sachverhalt**

Hinsichtlich des Sachverhalt erlauben wir uns auf die Ausführungen in der Verfassungsbeschwerde zu verweisen. Zudem liegt auch eine andauernde Grundrechtsverletzung vor, da laut Kultusministerium Niedersachsen die Corona-Maßnahmen an den Schulen weiter aufrecht erhalten bleiben sollen.

**C. Zulässigkeit**

**I. Statthaftigkeit**

Der Antrag nach § 32 BVerfGG ist statthaft, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache wurde fristgerecht eingelegt. Ein ergänzender Vortrag zur Verletzung des Artikel 1, 2 Absatz 1 und 2 folgt fristgerecht in den nächsten Tagen.

**II. Antragsberechtigung**

Die Beschwerdeführer sind auch antragsberechtigt, da sie im Hauptsacheverfahren beteiligt sind.

**III. Keine Vorwegnahme des Hauptverfahrens**

Es liegt keine Vorwegnahme der Hauptsache vor, da mit der Verfassungsbeschwerde insbesondere auch eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes, Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, gerügt wurde, aus der sich die weiteren Grundrechtsverletzungen ergeben.

**V. Rechtsschutzbedürfnis**

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, da naturgemäß nicht zu erwarten ist, dass eine Entscheidung in der Hauptsache rechtzeitig ergehen wird.

**D. Begründetheit**

Die einstweilige Anordnung ist zu erlassen, da dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt und aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

**1) Abwehr schwerer Nachteile**

**a) Verstoß gegen das Menschenwürdegebot, Artikel 1 Grundgesetz**

**aa) unsachgemäßes Tragen einer untauglichen Mund-Nasen-Bedeckung**

Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 der angegriffenen Regelung ist der Beschwerdeführer verpflichtet, im Schulgebäude während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Beschwerdeführer hat jedoch ein Recht auf uneingeschränkte Zufuhr von Sauerstoff. Die Sauerstoffzufuhr ist essenziell für den Gesundheitszustand – gerade bei Kindern, deren Körper sich noch in der Wachstumsphase befindet, da nur durch diesen die Funktionsfähigkeit des

menschlichen Körpers sichergestellt wird. Durch eine sogenannte Alltagsmaske oder sonstige Mund-Nasen-Bedeckung werden beide und die einzigen Körperöffnungen, die für die Sauerstoffzufuhr vorgesehen sind bei der Antragstellerin für die Dauer von 6-8 Stunden verschlossen.

Unstreitig – wie auch vom angerufenen Oberverwaltungsgericht Lüneburg festgestellt - verursachen diese Mund-Nasen -Bedeckungen Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Schwindel. Hinzu kommen weitere Symptomaten wie Konzentrationsstörungen, Abgeschlagenheit und Einbruch der Leistungsfähigkeit. Diese erheblichen Eingriffe sind nicht nur gesetzlich verboten (z.B. §§1361 Absatz 2, 172 BGB), sondern Sie verstoßen nach Artikel 1 iV.m. 2 Absatz 2 Satz, 19 Absatz 2 gegen die Menschenwürde der Kinder.

Die verpflichtende Maßnahme zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch **evident verfassungswidrig**. Da das Tatbestandsmerkmal „öffentliches“ Interesse der Allgemeinheit eine Rechtsgutsgefährdung eines Dritten voraussetzt, müsste die Mund-Nasen-Bedeckung einen Fremdschutz gewährleisten. Dies tut sie aber laut Nachweis des Bundesinstitut für Arzneimittel

#### Anlage 2

gerade nicht. Auch werden nach Rücksprache mit den entsprechenden Schulträgern die Mund-Nasen-Bedeckungen ausnahmslos unsachgemäß getragen. Es findet kein Händewaschen, Wechsel der Maske nach 20 Minuten oder ein Austauschen der Maske statt. Diese werden vielmehr wiederholt getragen, unter das Kinn oder die Armkehle gezogen, unverpackt in einer Tasche oder einem Kleidungsstück verstaut. Ein sachgemäßes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, wie es das Bundesinstitut für Arzneimittel vorschreibt

#### Anlage 3

findet aus organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Gründen ausnahmslos nicht statt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt daher ausschließlich ein schädigendes Mittel dar.

Der Beschwerdeführer berichtete zudem, dass sie von den Lehrkräften angehalten wird, die Maske fest um den Mund zu verschließen, sodass keine Frischluft eindringen kann. Ein Nachteil für die Schülerin dürfte daher bereits nach kurzer Zeit – spätestens nach 30 Minuten eintreten, schwere Gesundheitsschädigungen sind für die Zukunft zu erwarten.

Evidenzbasierte Studien, zusammengefasst in der Meta-Studie führen hierzu aus:

*„... )Die maskierten Probanden zeigten bereits nach einer Tragedauer von 30 Minuten einen statistisch signifikanten Anstieg der Herzfrequenz und der Atemfrequenz, begleitet von einem signifikanten messbaren Anstieg des transkutanen Kohlendioxids. Die vermehrte Rückatmung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) aus dem vergrößerten Totraumvolumen bei Maskenträgern kann reflektorisch eine gesteigerte Atemtätigkeit mit erhöhter Muskelarbeit sowie den daraus resultierenden zusätzlichen Sauerstoffbedarf und Sauerstoffverbrauch auslösen. Die dokumentierten maskeninduzierten Veränderungen der Blutgase in Richtung Hyperkapnie (erhöhter Kohlendioxid/CO<sub>2</sub>-Blutspiegel) und*

*Hypoxie (verminderter Sauerstoff/O<sub>2</sub>-Blutspiegel) können zu zusätzlichen nicht-physischen Effekten wie Verwirrtheit, vermindertem Denkvermögen und Desorientierung führen, einschließlich einer allgemeinen Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten und einer Abnahme der psychomotorischen Fähigkeiten. Dies unterstreicht die Bedeutung von Veränderungen der Blutgasparameter (O<sub>2</sub> und CO<sub>2</sub>) als Ursache für klinisch relevante psychologische und neurologische Effekte. (...)Langfristige krankheitsrelevante Folgen von Masken sind zu erwarten(...)*“

**Quelle:**[https://1bc68623-df5a-4012-8e77-](https://1bc68623-df5a-4012-8e77-66fea2b58ef4.filesusr.com/ugd/1002a1_2bf8c0db9fe04a54aeae47a16bd3d045.pdf)

[66fea2b58ef4.filesusr.com/ugd/1002a1\\_2bf8c0db9fe04a54aeae47a16bd3d045.pdf](https://1bc68623-df5a-4012-8e77-66fea2b58ef4.filesusr.com/ugd/1002a1_2bf8c0db9fe04a54aeae47a16bd3d045.pdf)

Nach der Objekttheorie des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde vor, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (BVerfGE 30, 1).

Insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verletzt die Menschenwürde durch die Gesundheitsschädigung beim Träger unmittelbar. Das Menschenwürdegebot aus Artikel 1 GG und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG i.V.m. Artikel 19 Absatz 3 GG verbietet es, dass eine staatliche Maßnahme in ihrer Folge zu einer genötigten und erzwungenen Gesundheitsschädigung und somit Eingriff in den Kernbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit führt.

b) Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit, Artikel 2, 1,2 Grundgesetz

16 Absatz 3 Satz 3 der angegriffenen Verordnung verpflichtet den Beschwerdeführer zur Durchführung eines (untauglichen) PCR-Tests, da sonst ein Zutrittsverbot zum Schulgelände gilt. Unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule hat der Antragssteller einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen. Nur, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist, hat sie Möglichkeit am Präsenzunterricht teilzunehmen. Durch die Verordnung wird somit der freie Wille der Antragsteller gebrochen. Zudem verletzt die Schule ihre Pflicht den Beschwerdeführer uneingeschränkt zu beschulen und verletzt somit ihre Bildungsverpflichtung.

c) Abstandgebot und unverhältnismäßige Hygienevorschriften

Die Abstandsregelung in § 16 Absatz 1 Satz 3 der angegriffenen Verordnung, die den Beschwerdeführer zudem verpflichtet zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, verstößt ebenfalls gegen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz), was aufgrund der natürlichen Bedürfnisse der Kinder angstfrei und spielend mit seinen Freunden zusammen sein zu wollen und dem Erfordernis nach Umarmung und Nähe zu Freunden massiv verletzt wird, da diese Handlungen vom Ordnungsgeber untersagt werden.

Auch suggerieren die übermäßigen Hygieneregeln des § 16 den Kindern potenziell krank zu sein, was einer Traumatisierung gleichkommt.

d) Verletzung der Fürsorgeverpflichtung, Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz

Obwohl in das Fürsorgerecht der Eltern als Beschwerdeführer zu 2) und 3) nicht eingegriffen werden darf, wird dieses Grundrecht durch die angegriffene Verordnung verletzt.

Gerichte haben bereits festgestellt, dass der PCR-Test freiwillig sein muss (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12.04.2021 20 NE 21.926). Der Distanzunterricht wird jedoch nicht sichergestellt, sondern ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Es besteht somit ein psychischer Zwang und für die redseligen und sich rechtskonform verhaltend wollenden Beschwerdeführer nicht mehr die Möglichkeit eines „rechtmäßigen Alternativverhaltens“, wenn die Beschwerdeführer zu 2) und 3) ihr Kind vor den schädigenden Maßnahmen in der Schule schützen wollen.

2) Verhinderung drohender Gewalt

Die begehrte Anordnung ist auch zur Verhinderung drohender Gewalt geboten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die PCR-Testverpflichtung stellen Körperverletzungen dar.

Zudem stellen sämtliche Hygienemaßnahmen an den Schulen eine Form von psychischer Gewalt dar. Dem Beschwerdeführer zu 1) und weiteren Kindern wird permanent und dauerhaft suggeriert potenziell krank und eine Gefahr für andere zu sein. Diese Handlung ist als sog. „weiße Folter“ nach dem internationalem UN-Abkommen gegen Folter eine verbotene Handlung. Zudem führt das Suggestieren krank zu sein von einer Bezugsperson bei der betroffenen Person zu einer Traumatisierung (Roy Meadow: Munchausen syndrome by proxy: The hinterland of child abuse. In: *The Lancet*, Band 310, Nummer 8033, 1977, Seite 343).

3) Anderer wichtiger Grund

a) Objektiver Tatbestand der EMRK erfüllt

Die Hygienemaßnahmen verstoßen gegen höherrangiges Recht der EMRK. Bei der Auslegung des Grundgesetzes sind auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt, eine Wirkung, die die Konvention indes selbst ausgeschlossen wissen will (Beschluss des Zweiten Senats vom 26.03.1987 – 2 BvR 589/79, 2 BvR 740/81, 2 BvR 284/85; BVerfGE 74, 358– 380). Das von Art. 3 geschützte Rechtsgut ist die physische und psychische Integrität der Grundrechtsträger. Ein Eingriff muss, um Art. 3 zu verletzen, eine bestimmte Schwere erreichen und eine Missachtung der Person in ihrem Menschsein zum Ausdruck bringen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe stehen in einem Stufenverhältnis zueinander, sodass die Schwere des Eingriffs darüber entscheidet, ob Artikel betroffen ist, und auch darüber, wie die Maßnahme zu qualifizieren ist.

Da durch die Maßnahmen an den Schulen das Potenzial für schwere psychische und physische Schädigungen begründet wird, dürfte der objektive Tatbestand erfüllt sein, sodass diese Handlungen nach Artikel 3 EMRK verboten sind.

**b) Gleichbehandlungsgrundsatz Artikel 3 Grundgesetz**

Nach Artikel 3 Absatz 1 sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Da in anderen Bundesländern die Coronamaßnahmen an den Schulen bereits aufgehoben wurden - bei gleicher Inzidenzlage - liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz vor, da für die Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund vorliegt.

**4) Nachteilsabwägung**

Letztlich führt auch die Nachteilsabwägung im Rahmen des § 32 BVerfGG zu einer dringenden Gebotenheit der vorläufigen Regelung des Sachverhalt.

- Hätte das Hauptsacheverfahren Erfolg und der Vortrag der Beschwerdeführer würde sich als zutreffend erweisen, würden nicht nur der Beschwerdeführer zu 1), sondern auch tausend weitere schulpflichtige Kinder schwere physische und psychische Schädigungen an der Gesundheit erleiden und sie wären in ihrer Menschenwürde verletzt, da die einstweilige Anordnung hier – wie begehrt – nicht ergangen ist. Die Maßnahmen würden sich als eine konkrete Gefahr für die psychische und physische Integrität der Kinder erweisen, die sich durch den Vollzug realisiert hat. Zudem läge ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz der Beschwerdeführer zu 2) und 3) vor.
  
- Würde hingegen die begehrte einstweilige Anordnung ergehen, würden die Beschwerdeführer und weiteren schulpflichtigen Kinder gegebenenfalls den Sars-Co19 Erreger an Dritte übertragen. Inwieweit der Wegfall der Maßnahmen an den Schulen aber geeignet ist, ein Infektionsgeschehen insoweit zu begründen, dass sich hieraus eine „öffentliche“ Gefahr für die Allgemeinheit als abstrakte Gefahrenlage ergibt, ist zumindest unklar. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen sogar, dass ein Wegfall zu keinem Anstieg der sogenannten Inzidenzzahlen führt. Blicke mithin die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache erfolglos, die Maßnahmen an der Schule würden aber bis zum Hauptsacheverfahren suspendiert werden, wäre durch die Beweisaufnahme in der Hauptsache festgestellt, dass die Maßnahmen an den Schulen für die Kinder nicht schädlich sind, die Kinder blieben aber zu jeder Zeit psychisch und physisch unversehrt. Gegebenenfalls hat sich eine abstrakte Gefahr durch eine Ansteckungswahrscheinlichkeit und Verschärfung des Infektionsgeschehen hinreichend konkretisiert, was aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag noch völlig ungewiss ist.  
Das Grundrecht der Beschwerdeführer zu 2) und 3) aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz wäre nicht berührt oder verletzt.

Karolin Ahrens

**Rechtsanwältin**

WIRTSCHAFTSRECHT - UNTERNEHMEN • ZIVILRECHT - PRIVATPERSON

Telefon: +49 4131 75 732 46 • Mail: [rechtsanwaltskanzlei.ahrens@posteo.de](mailto:rechtsanwaltskanzlei.ahrens@posteo.de) • [www.recht-ahrens.com](http://www.recht-ahrens.com)

Konto-Inhaberin: Rechtsanwältin Karolin Ahrens • IBAN: DE21 2005 0550 1001 8336 96 • BIC: HASPDEHHXXX  
(Sparkasse Hamburg)



Auflage 1

Rechtsanwaltsk. ...  
Berliner Straße  
21335 Lünebu

(5) Dem Träger einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.

§ 16

Schulen

(1) <sup>1</sup>An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). <sup>2</sup>Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. <sup>3</sup>Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. <sup>4</sup>In einem Schulgebäude hat jede Person während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 darf in den Schuljahrgängen 1 und 2 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat.

(2) <sup>1</sup>Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr zulässig. <sup>2</sup>Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. <sup>3</sup>Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. <sup>4</sup>Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. <sup>5</sup>Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) <sup>1</sup>Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 je Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 muss an den ersten fünf Schultagen nach den Herbstferien ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden. <sup>4</sup>Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen,
5. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

<sup>5</sup>Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 2 Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 2 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 3, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. <sup>2</sup>Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen oder Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 22. September 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(7) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf- und Serostatus nach § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen,  
Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege  
und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) <sup>1</sup>Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. <sup>2</sup>Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden,



## Maskentypen + Schutzvisiere

Typ/ Eigenschaften	 Gesichtvisiere	 Mund-Nasen-Bedeckung	 Medizinische Gesichtsmasken	 Partikelfiltrierende Halbmaske
Synonyme	Gesichtsschutzschild, Face Shield	Alltagsmaske, DIY-Maske, Behelfs-Mund-Nasen- Maske, Community-Maske	OP-Maske (als Teil der medizi- nischen Gesichtsmasken, nur Typ II und IIR gemäß Norm), Mund-Nasen-Schutz	FFP2-, FFP3-Maske
Verwendungszweck	Spritzschutz; nicht ver- gleichbar mit der Filter- wirkung von Masken	Privat- Gebrauch ohne gesetzliche Norm zu Fiktionsgeschäften	Fremdschutz	Eigenchutz/Arbeitsschutz
Kennzeichnung	Gepflicht als Persönliche Schutzanlage (PSA), erkennbar am CE-Kenn- zeichen – oder ungeprüft	Keine, da Kleidung	CE-Kennzeichen als Medizin- produkt auf Verpackung	CE-Kennzeichen (mit Nummer) auf Verpackung und Produkt; Persönliche Schutzanlage (PSA)
Schutzwirkung	Kein Atemschutz, nur Gesichts- und Augenschutz gegen Tropfen und Spritzer von Flüssigkeiten	Designabhängig; Schutz vor Tropfen beim Einatmen, Geschwindigkeit des Atem- stroms und Tropfen-Aus- wurf können reduziert werden	Schutz vor Tropfen, geringer Schutz vor Aerosolen	Schutz vor Tropfen und Aerosolen



Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

## Masken richtig nutzen



Vor und nach Auf-/Absetzen  
Hände waschen (mind. 20 Sek.  
mit Seife) oder desinfizieren.



Ober Mund, Nase und  
Wangen platzieren – an  
Rändern möglichst dicht  
anliegend.



Bei Abnehmen und Entsorgen  
an Bändern anfassen, nicht  
Außenseite berühren.



Durchfeuchtete Masken bei  
Raumtemperatur trocknen lassen,  
weil höhere Temperaturen die  
Vermehrung von Bakterien und  
Schimmelpilzen anregen können.



Medizinische Gesichtsmaske  
und Partikelfiltrierende Halb-  
maske sind Einwegprodukte.



Alltagmaske nach Abnehmen  
in Beutel o.Ä. luftdicht ver-  
schließen und um Schärfever-  
lust zu vermeiden, oft waschen.



Waschen bei mind. 60 °C voll-  
ständig trocknen. Herstelleran-  
weise (so vorhanden) beachten  
zur max. Anzahl Wäschrunden  
ohne Funktionsverlust.



Auch mit Maske Abstand zu  
anderen Menschen: wo immer  
möglich mind. 1,50 m.